

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 205/2021 vom 1. Oktober 2021

Corona:

- **Verlängerung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**
- **2. Fassung ab 11. Oktober 2021 (Ende der kostenfreien Testung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitte September 2021 hatten wir Sie zuletzt über die Verlängerung der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) informiert.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aktuell die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, die zuletzt bis zum 30. September 2021 befristet war, **bis zum 28. Oktober 2021 verlängert.**

Zu beachten ist, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) unmittelbar zwei Fassungen von einer geänderten Corona-Test-und-Quarantäneverordnung veröffentlicht hat. Die **erste Fassung (Anlage 1)**, die **ab dem 29. September 2021** gültig ist, enthält **keine inhaltlichen Änderungen**.

Die **zweite Fassung**, die **ab dem 11. Oktober 2021** gültig ist, enthält als wesentliche Neuerung in § 3a Corona-Test-und-Quarantäneverordnung die **Abschaffung der kostenlosen Bürgertestungen** für die überwiegende Mehrheit der bislang anspruchsberechtigten asymptomatischen Personen.

Anspruch auf einen kostenlosen Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test) nach § 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung haben ab dem 11. Oktober 2021 nur noch asymptomatische Personen, die:

1. zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
2. aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

3. bis zum 31. Dezember 2021 zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,
4. zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben oder
5. sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung legt neben den Regelungen für die unterschiedlichen verfügbaren Testverfahren und -modalitäten (z. B. Bürgertestung, Beschäftigtentestung) in beiden Fassungen auch fest, in welchen Fällen und wie eine Absonderung („Quarantäne“) ablaufen muss.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die ab 11. Oktober 2021 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auch mit den markierten Änderungen (**Anlage 2**) beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen